

# 1. Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept

Gemeinde Serfaus



## Umweltbericht

Bearbeitung

DI Andreas Lotz

Florian Kreß MSc

November 2020

Geschäftsführer  
**DI ANDREAS LOTZ**  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und  
Raumordnung

**proALP**  
Ziviltechniker  Gesellschaft m.b.H.

A-6574 Pettneu am Arlberg  
Rosannastraße 250  
Tel. +43 5448 22 22 9 Fax 22 22 999  
email [office@proalp.at](mailto:office@proalp.at)

[www.proalp.at](http://www.proalp.at)

## Inhalt

1	Einführung .....	5
2	Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der ÖRK-Fortschreibung .....	7
3	Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes .....	9
3.1	Boden .....	9
3.1.1	Landwirtschaftliche Böden .....	9
3.1.2	Deponien und Altlasten.....	10
3.2	Wasser .....	10
3.2.1	Gewässer und Uferschutzbereiche.....	10
3.2.2	Quellen.....	11
3.3	Landschaft .....	11
3.3.1	Kulturlandschaftsinventarisierung und Landschaftsbilderhebung .....	11
3.3.2	Sach- und Kulturgüter .....	12
3.4	Naturgefahren.....	14
3.5	Fauna, Flora, Lebensräume .....	14
3.5.1	Wald bzw. Waldentwicklungsplan .....	14
3.5.2	Naturschutzgebiete und ökologisch wertvolle Gebiete .....	16
3.6	Luft und Lärm .....	17
4	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der ÖRK-Fortschreibung .....	19
5	Umweltmerkmale von Gebieten mit voraussichtlicher erheblicher Beeinflussung .....	19
6	Derzeit relevante Umweltprobleme für die ÖRK-Fortschreibung .....	19
7	Relevante Umweltschutzziele für die ÖRK-Fortschreibung auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene.....	20
7.1	Internationale Ziele .....	20
7.1.1	Alpenkonvention .....	20
7.1.2	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie .....	21
7.2	Nationale und regionale Ziele bzw. Rahmensetzungen .....	21
7.2.1	Bundes- und Landesgesetze.....	21
7.2.2	Raumordnungspläne und -programme .....	22
7.3	Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei Ausarbeitung des Planes.....	23
8	Voraussichtliche Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung.....	24

8.1	Methodik .....	24
8.2	Beurteilung der Umweltauswirkungen .....	25
8.2.1	Erweiterungsbereich St. Zeno.....	25
8.2.2	Erweiterungsbereich Angerweg .....	26
8.2.3	Erweiterungsbereich Strales .....	27
8.2.4	Erweiterungsbereich Moos.....	29
8.2.5	Erweiterungsbereich Lourdes .....	30
8.2.6	Erweiterungsbereich Schwarzmoos .....	31
9	Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen.....	33
10	Bemerkungen zur Alternativenprüfung.....	34
11	Überprüfung der Auswirkungen der ÖRK-Fortschreibung auf den Umweltzustand.	35
12	Zusammenfassung .....	35

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Landwirtschaftliche Bodenformen/-typen; Quelle: TIRIS (2019), Stand 2004/9	
Abbildung 2: Bodenwertigkeit des Grünlandes; Quelle: BFW (2019), Digitale Bodenkarte eBod.....	10
Abbildung 3: Kulturlandschaftsinventarisierung; Quelle: TIRIS (2019), Stand 2001 .....	12
Abbildung 4: Waldentwicklungsplan, Erläuterungen siehe Text; Quelle: TIRIS (2019), Stand 2016 .....	15
Abbildung 5: Ausschnitt aus der Biotopkartierung im Bereich Untertösens - St. Georgen; Quelle TIRIS (2019), Stand 2008.....	16
Abbildung 6: Sehr gut geeignete Lebensräume für Braunkehlchen basierend auf Modellierungen (Daten: AdTLR, Abteilung Umweltschutz 2017). .....	17
Abbildung 7: Umgebungslärm Straße (Durchschnitt Tag und Nacht) Quelle: TIRIS (2019), Stand 2014 .....	18
Abbildung 8: Erweiterungsbereich St. Zeno (in lila), Anliegen 28, Gp. 1701/1, 1676....	25
Abbildung 9: Erweiterungsbereich Angerweg (in lila), Gp. 133 .....	26
Abbildung 10: Erweiterungsbereich Strales (in lila), Anliegen 30, Gp. 84.....	28
Abbildung 11: Erweiterungsbereich Moos (in lila), Gp. 1020 u.a.....	29
Abbildung 12: Erweiterungsbereich Lourdes (in lila), Anliegen 31, Gp. 582 .....	30
Abbildung 13: Erweiterungsbereich Schwarzmoos (in lila), Anliegen 5, Gp. 554/1, 585/1, 585/2.....	31
Abbildung 14: Neue Abgrenzung der Erweiterungsbereiches Schwarzmoos infolge der Alternativenprüfung .....	34

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lärmgrenzwerte entsprechend der Widmungskategorien (siehe TROG § 37 Abs. 4) .....	18
Tabelle 2: Matrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Erweiterungsbereiche .....	24

## 1 Einführung

Die Gemeinde Serfaus beabsichtigt das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortzuschreiben. Die Fortschreibung erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes (TROG) gemäß § 31c TROG 2016. Das örtliche Raumordnungskonzept umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) basiert auf dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2016. Dieses legt das örtliche Raumordnungskonzept als übergeordnetes Instrument der örtlichen Raumordnung fest, das einerseits Pläne und Programme der überörtlichen Raumordnung zu berücksichtigen hat und andererseits die Grundlage für die Erstellung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen als untergeordnete Instrumente der örtlichen Raumordnung darstellt. Im ÖRK sollen entsprechend der Ziele der örtlichen Raumordnung Festlegungen über die örtliche Entwicklung getroffen werden. Wesentliche Ziele der örtlichen Raumordnung sind gemäß § 27 TROG 2016:

- die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung
- die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft
- die weitest mögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten
- die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung
- die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung
- die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung sowie eine geordnete Abwasserbeseitigung
- die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete, die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile
- die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume
- die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfes
- die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde
- die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen
- die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne

Gemäß § 63 Abs. 3 TROG 2016 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des ÖRK, insbesondere die Ausweisung neuer Entwicklungsbereiche, einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist zum einen die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die

Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wahrscheinlich verursacht wird, um ein möglichst hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umweltbelange in Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Zum anderen soll die Öffentlichkeit am Ausarbeitungsprozess beteiligt werden (vgl. § 1 TUP 2005).

Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen sowie die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in § 5 Abs. 5 TUP 2005 angeführten Bestandteile enthalten. An diesen Vorgaben orientiert sich auch der Aufbau des vorliegenden Umweltberichts:

- Überblick über Ziele der ÖRK-Fortschreibung (siehe Kap.2)
- Darstellung des aktuellen Umweltzustands und der verfügbaren Datengrundlage (siehe Kap. 3)
- Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Ausführung der ÖRK-Fortschreibung (siehe Kap. 4)
- Die Umweltmerkmale von voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebieten (siehe Kap. 5)
- Die derzeit relevanten Umweltprobleme (siehe Kap. 6)
- Die relevanten, übergeordneten Umweltschutzziele (siehe Kap. 7)
- Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung (siehe Kap. 8)
- Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen (siehe Kap. 9)
- Bemerkungen zur Alternativenprüfung (siehe Kap. 10)
- Überprüfung der Auswirkungen der ÖRK-Fortschreibung auf den Umweltzustand (siehe Kap. 11)
- Zusammenfassung (siehe Kap. 12)

In einem externen Anhang („Umweltbericht – Anhang“) finden sich zudem die im Rahmen der ÖRK-Fortschreibung eingeholten Fachstellungnahmen.

## 2 Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele der ÖRK-Fortschreibung

Im Rahmen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Serfaus sind auf der Grundlage einer durchgeführten Bestandsaufnahme die grundsätzlichen Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde für den Planungszeitraum der nächsten 10 Jahre überarbeitet worden. Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden lt. den gesetzlichen Bestimmungen alle für die örtliche Raumordnung relevanten Gegebenheiten erfasst. Weiters wurde den Gemeindegürgern die Möglichkeit geboten, Anliegen und Anregungen betreffend die räumliche Entwicklung an die Gemeinde heranzutragen. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Anliegen der Gemeindegürgern wurden die Ziele und Maßnahmen der räumlichen Entwicklung der Gemeinde erarbeitet. Angestrebt wird unter anderen:

- Die Erhaltung der Bevölkerungszahl ohne Zuzug von außen zu forcieren
- die Ausrichtung der Neuwidmung von Baulandflächen am Bedarf der einheimischen Bevölkerung, wobei den Siedlungsschwerpunkt das Dorf darstellt, das Betreiben einer aktiven Bodenpolitik zur Deckung des Wohnbedarfs und zur Ermöglichung leistbaren Wohnens sowie die möglichst effiziente Nutzung der Baulandreserven
- die Anerkennung des Tourismus als wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde, die Erhaltung von klein- und mittelständischen Betrieben auch im Handel, Dienstleistungsbereich und Gewerbe sowie die intensive Zusammenarbeit der Landwirtschaft mit dem Tourismus
- die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft, die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Flächen, ein behutsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, die Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Flächen und landwirtschaftlicher Betriebe im Ortsgefüge zur Erhaltung des dörflichen Ortscharakters
- die Fortsetzung und Förderung der innerörtlichen Verkehrsberuhigung sowie die Verbesserung der Parkplatzsituation
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit hinsichtlich der technischen Infrastruktur auch für weitere Siedlungsentwicklungen, Verbesserung der infrastrukturellen Einrichtungen für den Tourismus sowie die Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur für Ortsansässige und Gäste

Die ÖRK-Fortschreibung beinhaltet demnach die Sicherung von Freihalteflächen, die geplante zukünftige Siedlungsentwicklung, die beabsichtigte wirtschaftliche Entwicklung, Infrastrukturmaßnahmen im Bereich Verkehr, Soziales und Technisches sowie den Schutz des Orts- und Straßenbildes. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen im Zuge der ÖRK-Fortschreibung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anpassung der Freihalteflächen an die Erhebung und den Vorschlag seitens des Umweltbüros Schütz im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung vom 11.04.2014 (Naturwerteplan)

- Überarbeitung der Definition und Abgrenzung der einzelnen Freihalteflächen-Kategorien
- Einarbeitung der Wünsche und Anliegen der Gemeindeglieder sowie der Gemeinde – soweit raumordnungsfachlich vertretbar – in die Siedlungsgrenzen
- Überarbeitung der Definition, Abgrenzung und Darstellung der Siedlungsgrenzen
- Generelle Kontrolle und Anpassung der bisherigen Ziele und Maßnahmen aufgrund der Bestandsaufnahme und oben angeführter Änderungen;
- Anpassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes an die aktuelle Planzeichenverordnung (LGBl. Nr. 112/2016);

Die wesentlichen umweltrelevanten Änderungen bei der ÖRK-Fortschreibung beziehen sich demnach auf die Adaptierung der Freihalteflächen und die geringfügigen Erweiterungen der Siedlungsgrenzen. Eine Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie Anhang 1 Abs. 1 wird allerdings nur für jene Gebietsausschnitte durchgeführt, die im Zuge der Fortschreibung des ÖRK als bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept neu aufgenommen werden sollen, da die Ausdehnung von Freihaltezonen jedenfalls als uneingeschränkt positiv für die Schutzgüter gewertet werden kann.

Auf Beziehungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu anderen relevanten Plänen und Programmen wird in Kapitel 7.2.2 und 7.2.2.2 eingegangen.

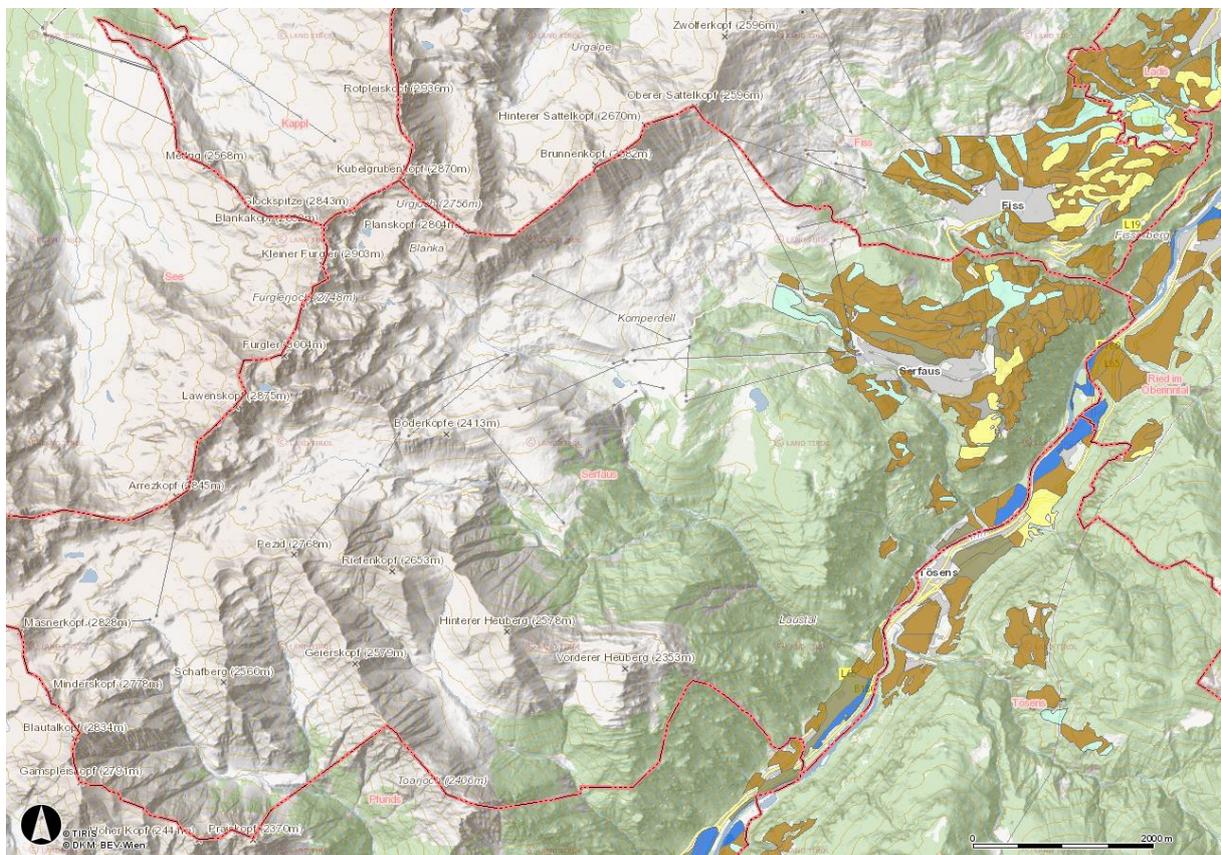
### 3 Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustandes

In diesem Kapitel werden raumrelevante Erhebungen zum Zustand der Umwelt auf Serfauser Gemeindegebiet zusammengetragen. Weitere Ausführungen zu Geologie und Klima können dem naturkundlichen Fachbeitrag entnommen werden.

#### 3.1 Boden

##### 3.1.1 Landwirtschaftliche Böden

Die Verteilung der landwirtschaftlichen Böden kann dem Tiroler Rauminformationssystem (TIRIS) entnommen werden (siehe Abbildung 1). Demnach dominieren in Serfaus Braunerden. Zum Teil finden sich aber auch flachgründige Ranker/Rendzinen, Schwarzerden, Gleye oder Moore, entlang des Inns auch Auböden.



#### Bodenformen

- Moore
- Auböden
- Gleye
- Rendzinen / Ranker
- Schwarzerden
- Braunerden

Abbildung 1: Landwirtschaftliche Bodenformen/-typen; Quelle: TIRIS (2019), Stand 2004

Aufgrund der Höhenlage von Serfaus spielt Ackerbau bis auf die Bereiche im Inntal eine untergeordnete Rolle, weswegen nur die Wertigkeit der Grünlandflächen dargestellt werden soll (siehe Abbildung 2). Die Wertigkeit des Gründlands umfasst das volle Spektrum von

hoch- bis geringwertig. In den hoch- bis mittelwertigen Bereichen würde meist auch eine entsprechende Wertigkeit als Ackerland vorliegen.

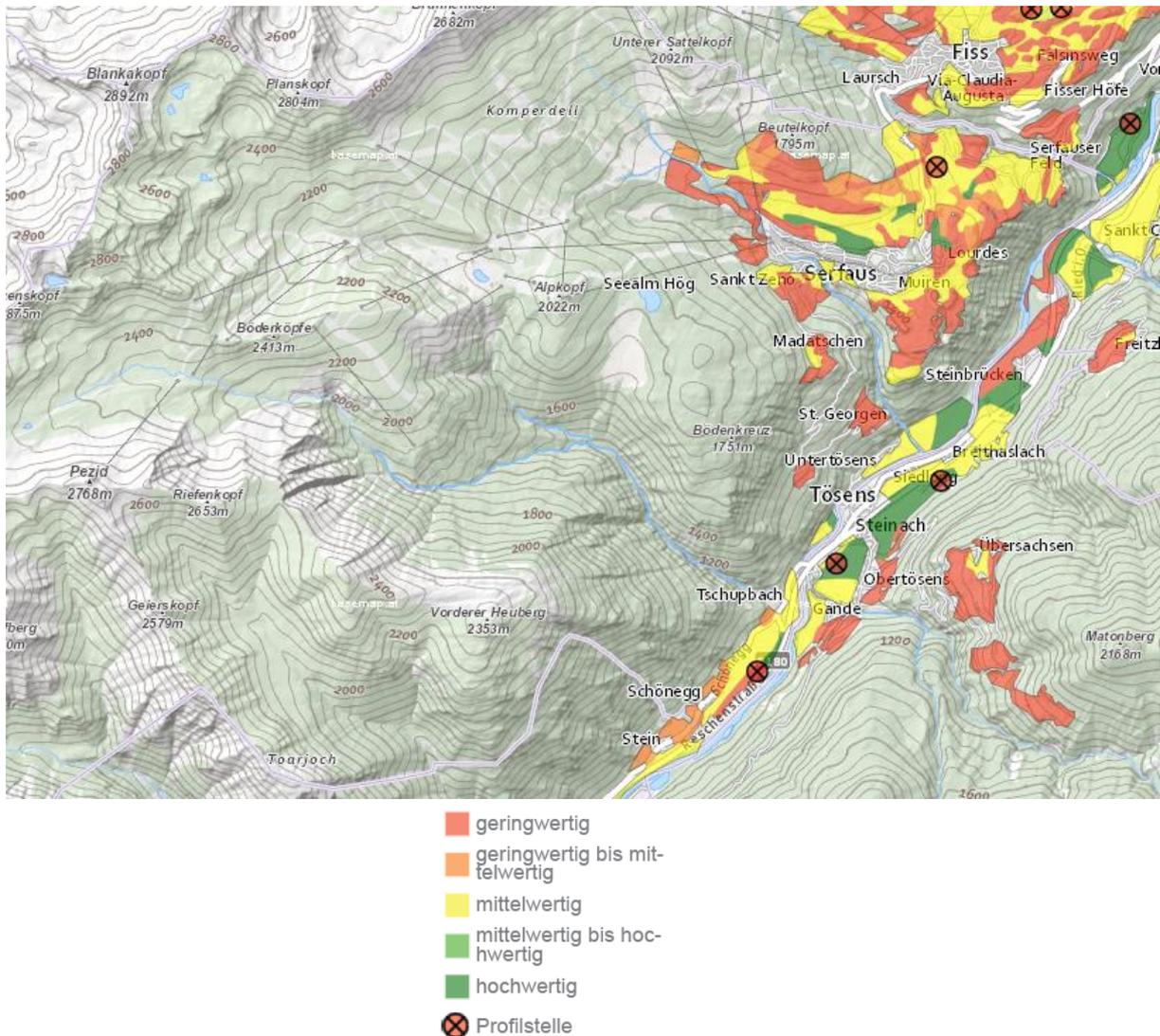


Abbildung 2: Bodenwertigkeit des Grünlandes; Quelle: BFW (2019), Digitale Bodenkarte eBod

### 3.1.2 Deponien und Altlasten

Laut des Datensatzes Abfallbehandlung, der über das kommunale Rauminformationssystem (CORIS) bezogen werden kann, gibt es in Serfaus vier aktive Deponien (Stand 2014). Zusätzlich bestehen laut TIRIS sechs Altablagerungsflächen.

Sowohl aktive Deponien als auch Altablagerungen wurden in den Verordnungs- und Bestandsaufnahmeplänen kenntlich gemacht.

## 3.2 Wasser

### 3.2.1 Gewässer und Uferschutzbereiche

Mehrere Bäche entwässern die Niederschläge aus den Bergregionen der Samnaungruppe und fließen dem Inn, der teils auch auf Serfauser Gemeindegebiet verläuft, in südöstliche

Richtung entgegen. Durch das Serfauser Dorf fließt der Argebach. Gemäß des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans Tiroler Oberland gelten der Argebach von km 0,499 bis km 2,074 (Schluchtstrecke vom Inntal bis zum Ortsgebiet) und der Beutelbach von km 0,500 bis km 2,571 (im Bereich der Schluchtstrecke und der Gemeindegrenze zu Fiss) als „hydromorphologisch sehr gute oder sehr sensible Gewässerstrecke“.

Zudem gibt es 17 stehende Gewässer, sei es künstliche oder natürliche. Gemäß § 7 Abs. 2 TNschG 2005 sind für Gewässer außerhalb geschlossener Ortschaften folgende Schutzbereiche zu berücksichtigen:

- die Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und einen fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifen
- ein 500 Meter breiter, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> landeinwärts zu messender Geländestreifen

7 der 14 Seen in Serfaus erreichen eine entsprechende Größe.

Fließende und stehende Gewässer sowie die Uferschutzbereiche der Seen sind in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen kenntlichgemacht. Datengrundlage dafür ist die Nutzungsflächeninformation der Katasterdaten mit Stand von Herbst 2018. Auf die Darstellung der Schutzbereiche bei fließenden Gewässern wurde aufgrund des Maßstabs des ÖRK-Plans (1:5.000) und der fehlenden Datengrundlage zur Lokalisierung der Uferböschung verzichtet.

### **3.2.2 Quellen**

Im Gemeindegebiet von Serfaus befinden sich laut Daten des Wasserinformationssystems, die über CORIS bezogen werden können, 65 Quellen (Stand 2019). Die Quellen sind ebenfalls in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen ersichtlich.

## **3.3 Landschaft**

### **3.3.1 Kulturlandschaftsinventarisierung und Landschaftsbilderhebung**

In den Jahren 1999-2001 fand eine Inventarisierung der Tiroler Kulturlandschaft statt, die das offene Kulturland im Dauersiedlungsraum umfasst. Dabei wurden Veränderungen gegenüber der Situation von 1950 erhoben und Flächen je nach dem Grad ihrer Veränderung kategorisiert. Es wird angenommen, dass bis 1950 eine traditionelle, bäuerliche Kulturlandschaft vorgeherrscht hat und erst danach ein sozialer und wirtschaftlicher Wandel eingesetzt hat. Es wurden vier Kategorien an Landschaftstypen unterteilt:

- primär traditioneller Kulturlandschaftstyp: > 75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen
- weitgehend traditioneller Kulturlandschaftstyp: 50-75 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen
- bedingt traditioneller Kulturlandschaftstyp: 25-50 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen
- moderner Kulturlandschaftstyp: < 25 % der Nutzungsparzelleneinheit sind traditionelle Kulturlandschaftsflächen

Mit Blick auf Abbildung 3 zeigt sich, dass moderne (Inntal) und bedingt traditionelle (Hochplateau) Flächen vorherrschen. Nördlich des Dorfes finden sich auch noch größere zusammenhängende Flächen, die als weitgehend traditionell eingestuft sind.

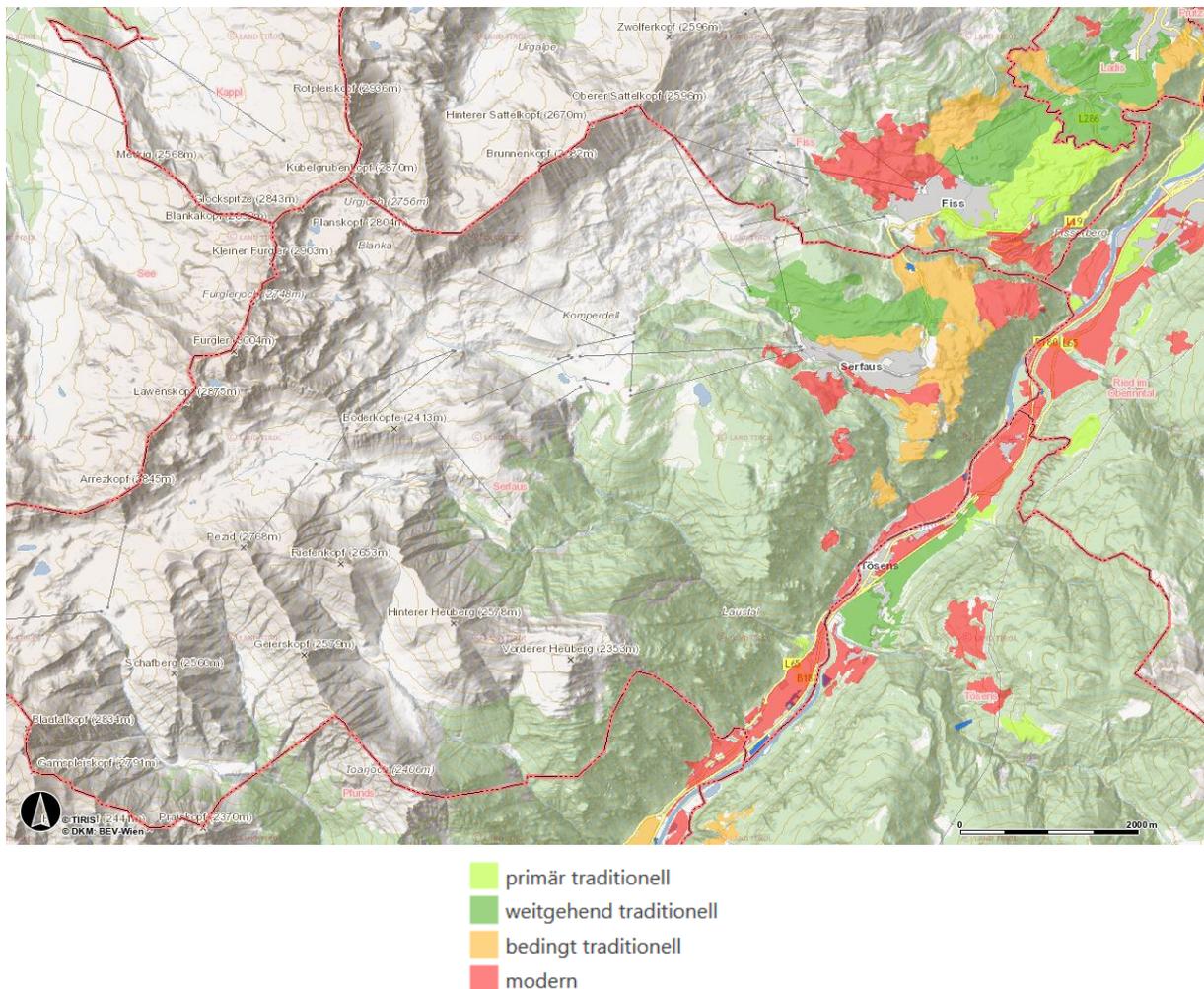


Abbildung 3: Kulturlandschaftsinventarisierung; Quelle: TIRIS (2019), Stand 2001

Zudem wurden im Zuge der ÖRK-Fortschreibung für die Analyse der Freiraumsituation naturkundefachliche Erhebungen seitens des Umweltbüros Schütz vorgenommen. Diese umfassen auch die Aufnahme der für das Landschaftsbild bedeutsamen Strukturen und Landschaftsräume (vgl. Landschaftsbild-Erholungswerteplan). Die dort ausgewiesenen Vorbehaltsflächen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes wurden in den Bestandsaufnahme- und Ordnungsplänen im Wesentlichen als landschaftlich wertvolle Flächen übernommen und teils noch ausgeweitet.

### 3.3.2 Sach- und Kulturgüter

Zur Kulturlandschaft zählt auch die gebaute Umwelt, wie regionstypische Gebäude und Bauweisen, sowie Überreste davon (Bodendenkmäler).

Folgende Objekte besitzen rechtskräftigen Schutzstatus (TIRIS, Stand 2019):

- Filialkirche St. Georg ob Tösens (St. Georgen)
- Kirche Mariae Himmelfahrt (Matschöl)

- neue Totenkapelle, Kriegerdenkmal (Matschöl)
- Pfarrhaus Serfaus (Matschöl)
- Gartenhäuschen, Widumsgarten (Matschöl)
- Friedhof Serfaus (Matschöl)
- Beinhaus, Lichterkapelle (Matschöl)
- Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau im Walde, alte Pfarrkirche (Matschöl)
- Wegkapelle, Lourdeskapelle (Lourdes)
- Einhof, materiell geteilt, Durchfahrtshaus (St. Zeno)
- Wohngebäude, materiell geteilt (Madatschen)
- Hofkapelle, Kapelle Mariahilf (Tschuppach)
- Sebastianskapelle, Muirenkapelle (Muiren)
- Kirchturm der Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt (Matschöl)
- Römerbrücke (Untertösens)
- Zenokapelle (St. Zeno)
- Freinlekapelle (Frauns)
- Tösner Innbrücke (Tschuppach)

Zudem ist ein Gebäude in Madatschen und eines in St. Zeno nach § 3 des Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes als charakteristisches Einzelgebäude ausgewiesen (TIRIS, Stand 2010).

Darüber hinaus finden sich auf dem Gemeindegebiet zahlreiche archäologische Fundzonen (TIRIS, Stand 2019):

- Kirche und Siedlung im Bereich alte und neue Pfarrkirche
- Siedlung im Bereich Fines
- Siedlung im Bereich Lourdes
- Bergbau Rotenstein im Bereich Komperdell/Skigebiet
- Feuerstelle und Siedlung im Bereich Komperdellalpe
- Bergbau, Stollen im Bereich Masneralpe
- Kirche, Siedlung im Bereich Muiren
- Terrassierung im Bereich Plojen
- Höhensiedlung, Burg im Bereich St. Zeno
- Brücke der Via Claudia Augusta (Untertösens)
- Bergbau am Unteren Sattelkopf
- Kirche und Terrassierung im Bereich St. Georgen

Denkmalgeschützte Objekte und archäologische Fundzonen sind in den Verordnungs- und Bestandsaufnahmeplänen ersichtlich.

### 3.4 Naturgefahren

Gefahrenzonenpläne für Wildbach- und Lawinenereignisse werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) für einen vorab definierten raumrelevanten Bereich herausgegeben. Diese bestehen aus folgenden Kategorien:

- Rote und gelbe Zonen bei Wildbach- und Lawinengefährdung
- Blauer Vorbehaltsbereich zur Freihaltung für technische oder forstlich biologische Maßnahmen bzw. ist dort eine besondere Bewirtschaftung erforderlich
- Brauner Hinweissbereich für Steinschlag, Rutschung und Vernässung

Der Gefahrenzonenplan der WLV für Serfaus stammt von 2001. Dieser enthält nur Wildbach- und keine Lawinengefahren. Die Revision des Gefahrenzonenplans ist derzeit in Bearbeitung.

Gefahrenzonenpläne für Überschwemmungen entlang des Inns werden von der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) veröffentlicht (mit Stand 2013) und enthalten neben roten und gelben Gefahrenzonen – analog zur WLV – einen rot-gelben Funktionsbereich. Letzterer weist Flächen aus, die wesentlich zum Hochwasserabfluss beitragen oder die als Überflutungsflächen eine wichtige Rückhaltewirkung aufweisen. Darüber hinaus werden Hochwasseranschlaglinien für das 30-, 100- und 300-jährliche Ereignis ausgegeben.

Aufgrund des eher sanften Reliefs des Hochplateaus ist der Siedlungsraum von Serfaus nicht so stark von Naturgefahren bedroht wie in vielen anderen Tiroler Gemeinden. Die gefährdeten Bereiche konzentrieren sich auf den Arge- und Hintergreitbach im westlichen Teil des Dorfes und die Mündung des Tschupbaches (Wildbachprozesse) sowie die Bereiche um den Inn (Hochwasser). Bei den genannten Wildbächen sind auch bewohnte Grundstücke von der roten Zone betroffen. Darüber hinaus weist der Gefahrenzonenplan der WLV auf einige Vernässungsgebiete hin.

Die Gefahrenzonen von WLV und BWV wurden in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen kenntlich gemacht. Hinsichtlich der Hochwasseranschlaglinien wurde der Übersichtlichkeit halber nur das 30- und 300-jährliche Ereignis dargestellt. Innerhalb ersterem liegt eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vor; letzteres entspricht dem größten Ereignis, das bei der Erstellung der Gefahrenzonenpläne berücksichtigt wird, und kann als Restrisikobereich angesehen werden.

### 3.5 Fauna, Flora, Lebensräume

#### 3.5.1 Wald bzw. Waldentwicklungsplan

Der Wald nimmt einen erheblichen Anteil an der Gemeindefläche ein und ist damit prägender Bestandteil des Landschaftsbildes. Darüber hinaus übernimmt der Wald vielfältige Funktionen. Diese sind im Waldentwicklungsplan (siehe Abbildung 4) festgehalten, wobei folgende Leitfunktionen unterschieden werden:

- Nutzfunktion (wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz)
- Schutzfunktion (Erhaltung der Bodenkraft als Erosionsschutz, Schutz vor Elementargefahren und schädlichen Umwelteinflüssen)

- Wohlfahrtsfunktion (positiver Einfluss auf Luft, Klima und Wasserhaushalt)
- Erholungsfunktion (Wirkung als Erholungsraum – je nach Zugänglichkeit)

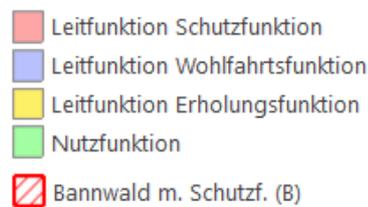
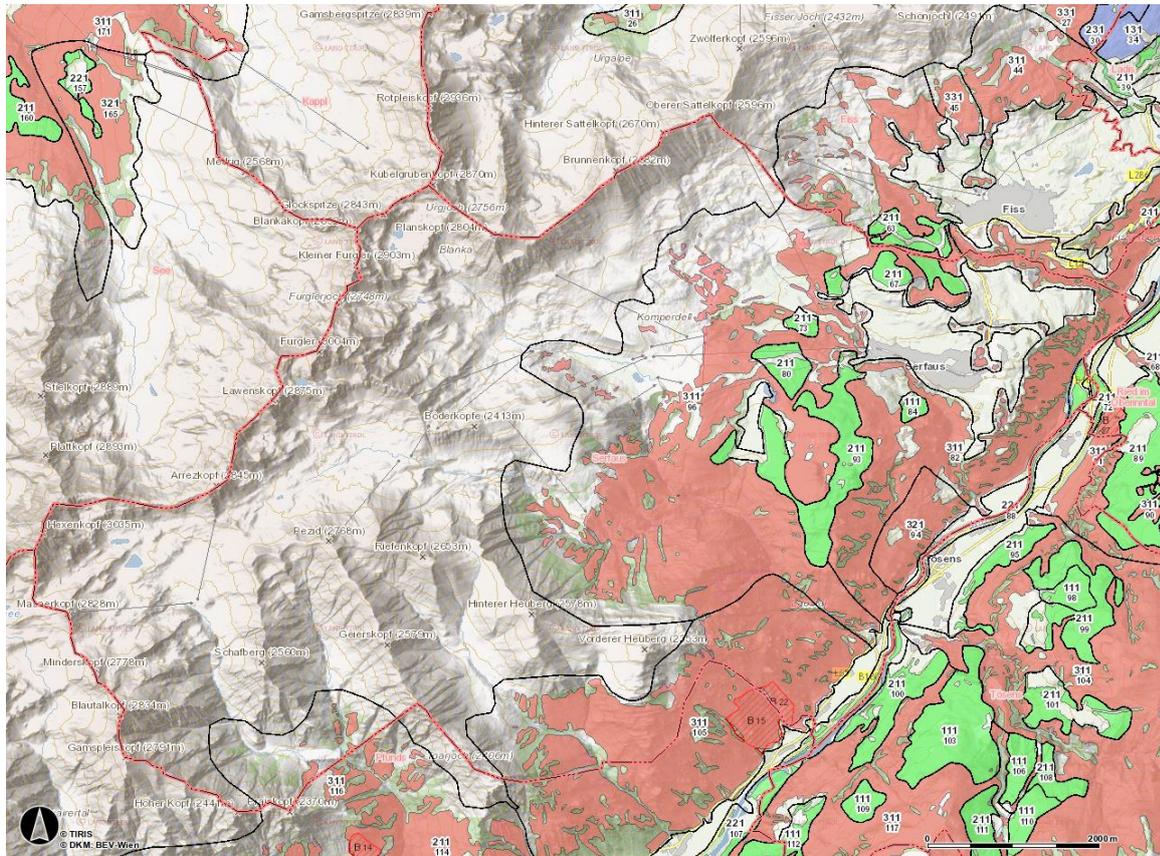


Abbildung 4: Waldentwicklungsplan, Erläuterungen siehe Text; Quelle: TIRIS (2019), Stand 2016

Eine besondere Bedeutung unter den Flächen mit Schutzfunktion hat der Bannwald, der einer besonderen Behandlung bedarf, um eine gewünschte Schutzwirkung zu erreichen oder zu sichern.

Für die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion findet zudem eine Bewertung ihrer Wertigkeit statt, die in den (großen,) dreistelligen Zahlen abzulesen ist – entsprechend der genannten Reihenfolge (siehe Abbildung 4). Dabei gilt folgender Schlüssel:

- 1 geringe Wertigkeit, öffentliches Interesse
- 2 geringe Wertigkeit, erhöhtes öffentliches Interesse
- 3 hohe Wertigkeit, besonderes öffentliches Interesse

In Serfaus dominiert klar die Schutzfunktion des Waldes. In einigen Bereichen übernimmt die wirtschaftliche Nutzung die Leitfunktion.

Der Wald ist aufgrund seiner vielfältigen Funktionen in seinem Bestand zu schützen. In den Bestands- und Verordnungsplänen ist dessen Ausdehnung (Datengrundlage: „Wald, plangenau“, TIRIS, Stand 2016) kenntlichgemacht. Sofern es sich um keine ökologischen Freihalteflächen handelt, ist der Wald – bis auf einige Randbereiche – als forstliche Freihaltefläche ausgewiesen.

### 3.5.2 Naturschutzgebiete und ökologisch wertvolle Gebiete

Serfaus verfügt über keine naturschutzrechtlichen Flächen nach Tiroler Naturschutzgesetz (TNSchG 2005).

Die Grundlage für die Analyse der Freiraumsituation bilden deshalb die naturkundefachlichen Erhebungen seitens des Umweltbüros Schütz. In den niedriggelegenen Bereichen konnte vom Umweltbüro unterstützend auf die Biotopkartierung des Landes Tirols zurückgegriffen werden (siehe Abbildung 5). Die im naturkundlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Freihalteflächen (vgl. Naturwertepan) wurden im Wesentlichen in den Bestandsaufnahme- und Verordnungsplänen übernommen. Des Weiteren wurde eine Lebensraumtypen- und ein Landschaftsbild-Erholungswertepan ausgearbeitet (siehe beigelegte Unterlagen).

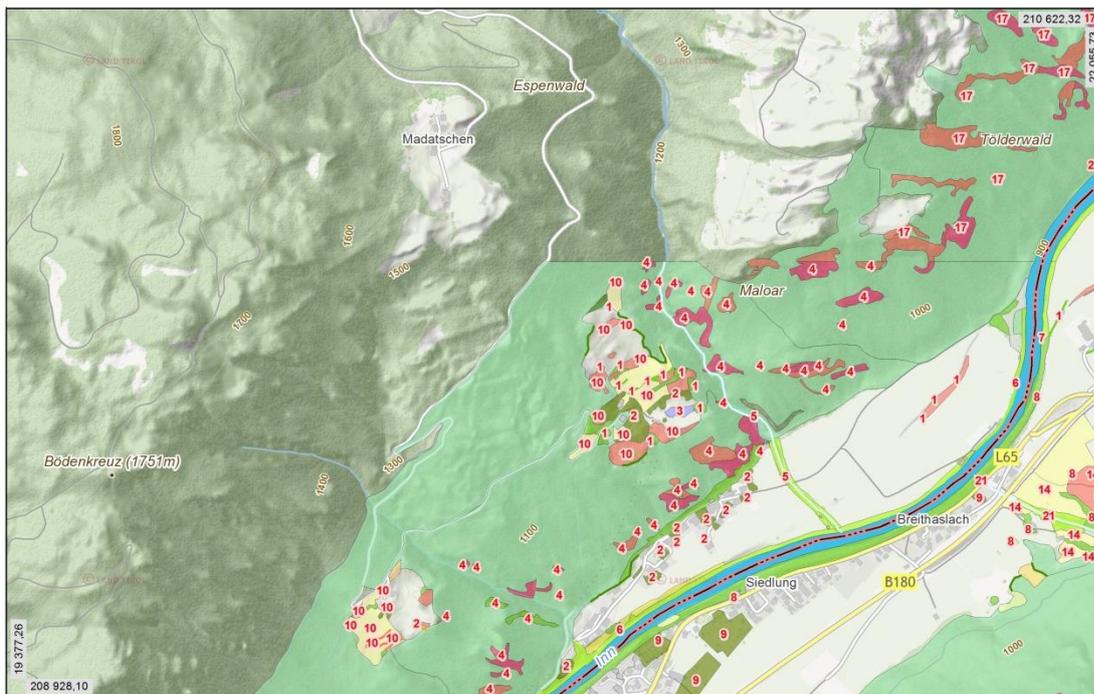


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Biotopkartierung im Bereich Untertözens - St. Georgen; Quelle TIRIS (2019), Stand 2008.

Zudem fand 2017 von der Abteilung Umweltschutz des Landes Tirol eine Modellierung – basierend auf repräsentativen Kartierungen – potenzieller Braunkehlchen-Habitate statt, um die in ihrer Existenz bedrohten Bodenbrüter besser schützen zu können. Gebiete, die entsprechend der Modellierung als sehr gut geeigneter Lebensraum angesehen werden müssen, sollen in der überörtlichen und örtlichen Raumplanung zwecks Arten- und Lebensraumschutz laut Auskunft der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Landes Tirol Berücksichtigung finden. In Bereichen mit einer Überschneidung von sehr gut geeigneten Lebensräumen und Siedlungsentwicklungsflächen laut örtlichem Raumordnungskonzept sind

ornithologische Gutachten einzuholen, um auf ein konkretes Vorkommen zu schließen. Sehr gut geeignete Braunkehlchenhabitate finden sich auch auf Serfauser Gemeindegebiet. Bereiche, die in das Siedlungsgebiet Kreuzfeld fallen, wurde aus Plausibilitätsgründen herausgenommen, da die Flächen aufgrund der erfolgten Erschließung für Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur mittlerweile keinen naturnahen Zustand mehr aufweisen. Dasselbe gilt für den südlich angrenzenden Fußballplatz.

Die ursprüngliche Ausdehnung der Modellierung ist in Abbildung 6 zu sehen, die angepasste Abgrenzung in den Verordnungsplänen und dem Bestandsaufnahmeplan „Wünsche und Anliegen“ als braun schraffierte Fläche kenntlich gemacht.

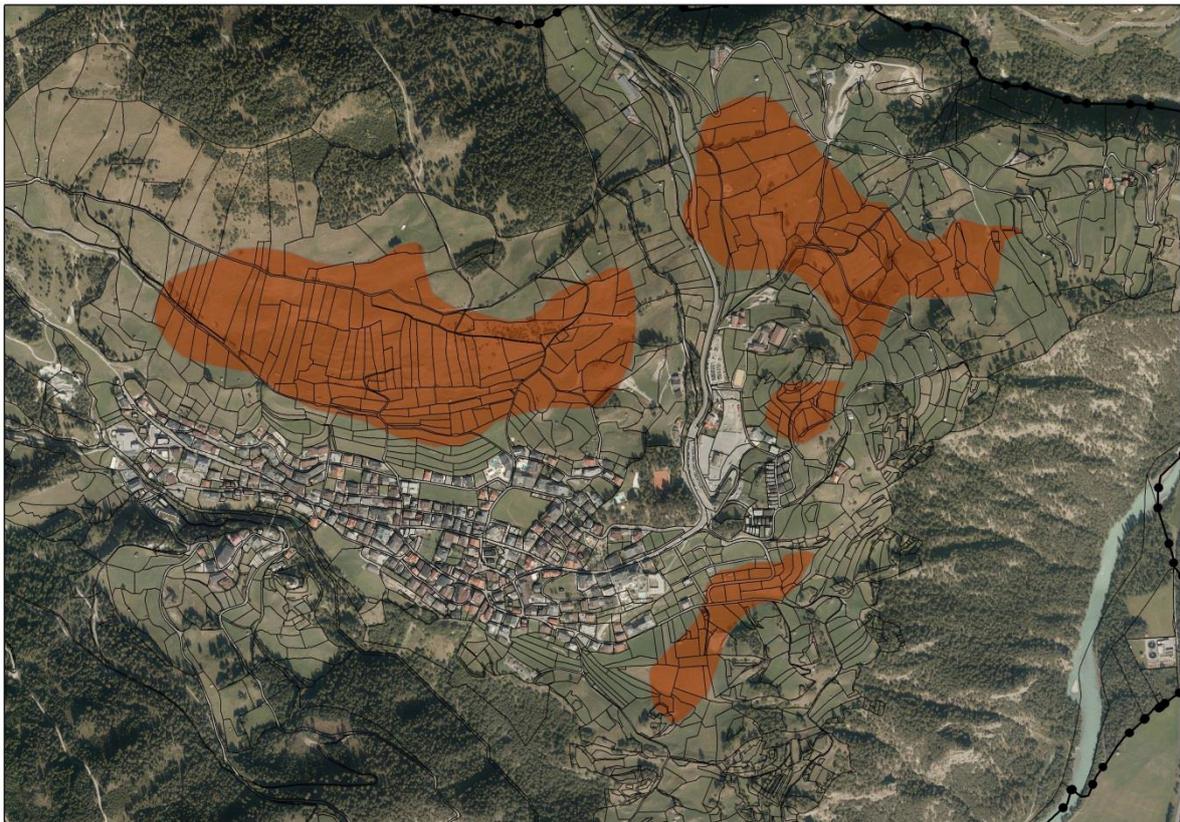


Abbildung 6: Sehr gut geeignete Lebensräume für Braunkehlchen basierend auf Modellierungen (Daten: AdTLR, Abteilung Umweltschutz 2017).

### 3.6 Luft und Lärm

Laut TIRIS-Abfrage (Stand 2019) liegt das Serfauser Gemeindegebiet außerhalb von Bereichen, die durch Schadstoffe wie Stickstoff ( $\text{NO}_2$ ) belastet sind.

Die Kartierung des Umgebungslärms erfolgte 2014 durch die Abteilung Landesstatistik und TIRIS des Amtes der Tiroler Landesregierung. Die Lärmgrenzwerte für die jeweiligen Widmungskategorien sind in Tabelle 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Lärmgrenzwerte entsprechend der Widmungskategorien (siehe TROG § 37 Abs. 4)

	Tag	Abend	Nacht
	6:00 bis 19:00 Uhr	19:00 bis 22:00 Uhr	22:00 bis 6:00 Uhr
Wohngebiet	50 dB	45 dB	40 dB
gemischtes Wohngebiet oder Tourismusgebiet	55 dB	50 dB	45 dB
Kerngebiet oder landwirtschaftliches Mischgebiet	60 dB	55 dB	50 dB
allgemeines Mischgebiet	65 dB	60 dB	55 dB

Die B180 (Reschenstraße) läuft im Inntal teils auf Serfauser Gemeindegebiet oder unweit davon. Entsprechend der Kartierung sind einige Gebäude in den Weilern Tschupbach und Schönegg durch Lärm belastet. Betroffene Häuser fallen überwiegend in die Kategorie von 55 bis 59 dB, in Tschupbach in Ausnahmefällen in die Kategorie von 60 bis 64 dB (24-Durchschnitt).

Die Darstellung des Umgebungslärms kann auch dem Bestandsaufnahmeplan „Siedlungsentwicklung“ entnommen werden.

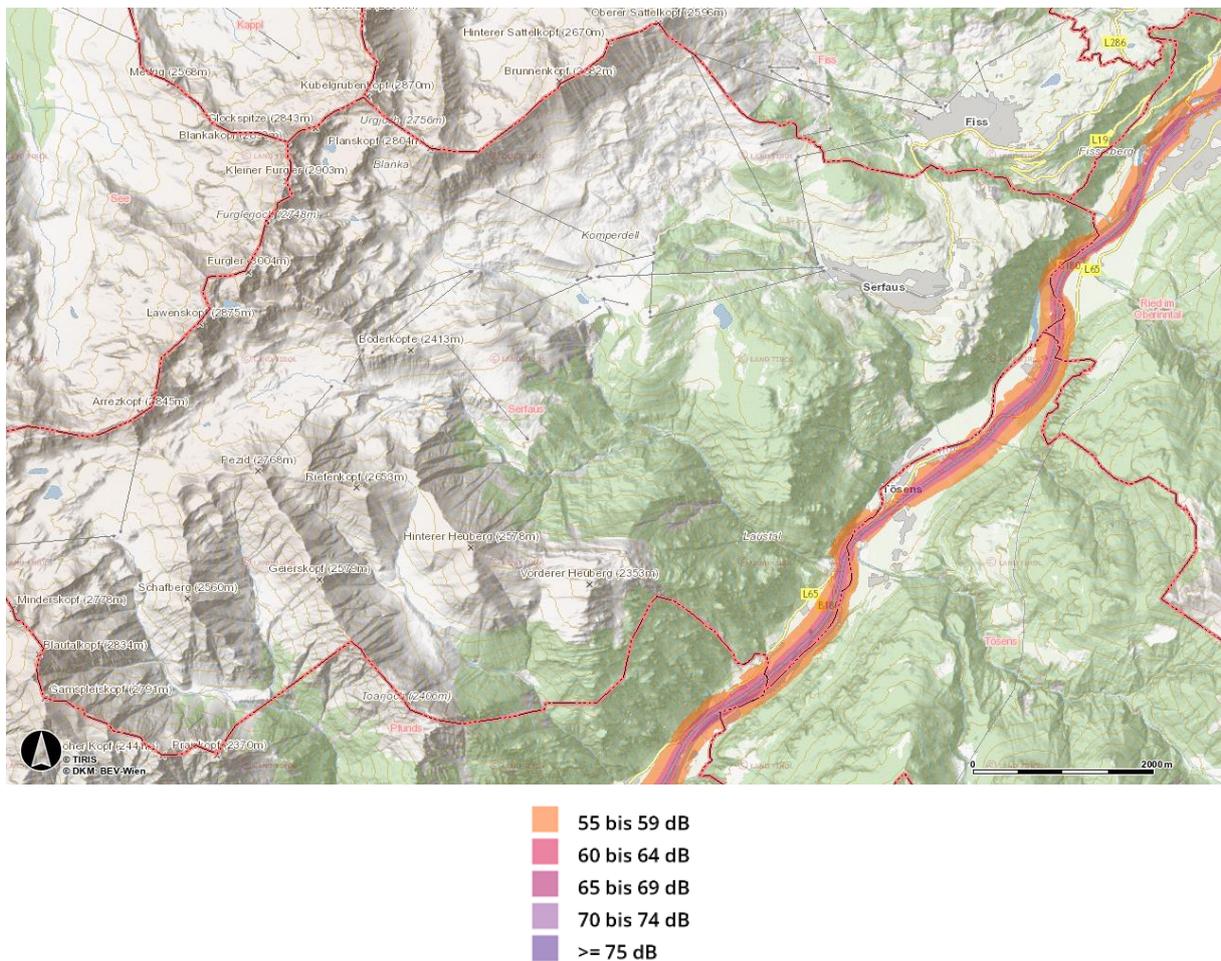


Abbildung 7: Umgebungslärm Straße (Durchschnitt Tag und Nacht)

Quelle: TIRIS (2019), Stand 2014

#### **4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung der ÖRK-Fortschreibung**

Im Fall dessen, dass anstatt der Fortschreibung des örtlichen Entwicklungskonzepts das bestehende, rechtskräftige Entwicklungskonzept weiter gültig bleiben würde, ist von keiner merklich anderen Entwicklung des Umweltzustands auszugehen. Das liegt zum einen darin begründet, dass die ÖRK-Fortschreibung lediglich sechs Einzelflächen als Erweiterungsgebiete mit in Summe knapp 1,4 ha vorsieht. Eine Ausweitung der Flächeninanspruchnahme und damit der Verdrängung von Lebensräumen bzw. der Zerstörung von Bodenfunktionen spielt daher eine vernachlässigbare Rolle. Zum anderen sind keine Nutzungsänderungen durch die Fortschreibung des ÖRK anzunehmen, die absehbar negative Entwicklungen (z.B. Zunahme des Verkehrs) hervorrufen.

Kritischer zu betrachten ist dagegen das Vorhandensein enormer Flächenreserven (6,3 ha Baulandreserven, 9,3 ha Widmungsreserven, siehe Bestandsbericht), die bereits innerhalb des rechtskräftigen ÖRK gesichert sind und theoretisch eine erhebliche Ausdehnung der Flächeninanspruchnahme zur Folge haben könnten. Allerdings ist vorgesehen, dass die Reserven sich nach dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu richten haben, weswegen von keiner kurz- bis mittelfristigen Ausschöpfung des Potenzials auszugehen ist.

Unabhängig der ÖRK-Fortschreibung dürften Flächen, die eine traditionell geprägte Kulturlandschaft aufweisen bzw. die einer traditionellen Bewirtschaftung unterliegen, aufgrund von Rationalisierungsprozessen tendenziell zurückgehen.

#### **5 Umweltmerkmale von Gebieten mit voraussichtlicher erheblicher Beeinflussung**

Durch die geplante Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Serfaus wird voraussichtlich ein Gebiet in seinen Umweltmerkmalen erheblich beeinflusst. Dabei handelt es sich um den Erweiterungsbereich 6 Schwarzmoos für die Aussiedelung von Hofstellen (siehe Kap. 8.2.6), bei dem aufgrund der teils hohen Sensibilität des Lebensraumtyps (steiler Wiesenhang und Feldgehölzreihe) und des Landschaftsbildes (angrenzend an landschaftsprägende Hügelkette bzw. strukturreichen Kulturlandschaftsraum, stark sichtbar exponiert) voraussichtlich eine erhebliche Umweltbeeinflussung vorliegt.

#### **6 Derzeit relevante Umweltprobleme für die ÖRK-Fortschreibung**

Aus den in Kap. 3 dargestellten Gesichtspunkten des Umweltzustands gehen keine größeren Umweltprobleme in Serfaus hervor, da auch keine hochrangigen Naturschutzgebiete bestehen, in deren Umfeld es zu Konflikten mit entsprechenden Schutzinteressen kommen könnte. In Bezug auf Kap. 3 wären als Umweltprobleme am ehesten die teils vorhandene Lärmbelastung in den Weilern des Inntals zu nennen.

Darüber hinaus kann von typischen Umweltproblemen eines Ortes mit intensivem Wintertourismus ausgegangen werden: verstärkte Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

(durch Verkehr, Müll etc.), unverhältnismäßiger Bodenverbrauch für Infrastruktur dimensioniert auf touristische Spitzentage (Parkplätze, Gästebetten, Wasserversorgung usw.), erhöhte Erosion durch Rodung und Bodenplanierung von Skipisten, erhöhter Wasserverbrauch und verstärkte Lärmbelastung durch Beschneigung, Verkleinerung der Lebensräume von Tieren usw.

## **7 Relevante Umweltschutzziele für die ÖRK-Fortschreibung auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene**

### **7.1 Internationale Ziele**

#### **7.1.1 Alpenkonvention**

Die Alpenkonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen den Alpenstaaten zur Gewährleistung des Schutzes und einer nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Dazu sollen Maßnahmen in zwölf Themengebieten ergriffen werden. In Bezug auf den Umweltschutz sind vor allem folgende Themenbereiche mit zugehörigen Zielen relevant:

##### Raumplanung

Sparsame Nutzung und harmonische, gesunde Entwicklung des Gesamtraumes; Vermeidung von Über-/Unternutzungen, Erhaltung bzw. Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen

##### Luftreinhaltung

Verminderung von Schadstoffemissionen und -belastungen auf ein nicht schädliches Maß für Menschen, Tiere und Pflanzen

##### Bodenschutz

Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen durch bodenschonende land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie Beschränkung der Bodenversiegelung

##### Wasserhaushalt

Erhaltung und Wiederherstellung gesunder Wassersysteme durch Reinhaltung der Gewässer, naturnahen Wasserbau, Wasserkraftnutzung, die sowohl Interessen der ansässigen Bevölkerung als auch das Interesse an der Erhaltung der Natur berücksichtigt

##### Naturschutz und Landschaftspflege

Schutz, Pflege und Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie Vielfalt, Eigenart und Landschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden

## Bergwald

Erhaltung, Stärkung und Wiederherstellung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen durch Verbesserung der Widerstandskraft der Waldökosysteme, namentlich mittels naturnaher Waldbewirtschaftung und durch Verhinderung waldschädigender Nutzungen

## Tourismus und Freizeit

Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten; das Ineinklangbringen der touristischen und Freizeitaktivitäten mit sozialen und ökologischen Erfordernissen; Festlegung von Ruhezononen.

Zu acht der zwölf Themenbereiche wurden zudem sogenannte Durchführungsprotokolle ausgearbeitet, um die Ziele der allgemein gehaltenen Rahmenkonvention zu konkretisieren. Diese wurden jeweils von Österreich ratifiziert.

### **7.1.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

Das Ziel der Naturschutz-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union ist die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dazu soll ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufgebaut werden. Die Mitgliedsstaaten sind daher verpflichtet, Gebiete zu nennen, zu erhalten und zu entwickeln, in denen Arten und Lebensräume von europaweiter Bedeutung vorkommen.

Auf dem Gemeindegebiet von Serfaus existieren allerdings keine entsprechenden Schutzgebiete.

## **7.2 Nationale und regionale Ziele bzw. Rahmenseetzungen**

### **7.2.1 Bundes- und Landesgesetze**

Im Folgenden werden die einschlägigen umweltbezogenen Gesetze mit ihren entsprechenden Zielen vorgestellt.

#### **7.2.1.1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005**

„Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden“ (§ 1 TNSchG 2005).

#### **7.2.1.2 Forstgesetz 1975**

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen [...] [Nutzung, Schutz, Wohlfahrt, Erholung] nachhaltig gesichert bleiben und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ (§ 1 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

#### **7.2.1.3 Immissionsschutzgesetz – Luft 1997**

„Ziele dieses Bundesgesetzes sind der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren

Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen; die vorsorgliche Verringerung der Immission von Luftschadstoffen und die Bewahrung der besten mit nachhaltiger Entwicklung verträglichen Luftqualität in Gebieten, die bessere Werte für die Luftqualität aufweisen als die [...] [geltenden] Immissionsgrenz- und -zielwerte, sowie die Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten, die schlechtere Werte für die Luftqualität aufweisen als die [...] [geltenden] Immissionsgrenz- und -zielwerte“ (§ 1 Abs. 1 IG-L 1997).

#### **7.2.1.4 Wasserrechtsgesetz 1959**

Ziele dieses Bundesgesetzes sind: „Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, dass eine Verschlechterung vermieden und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können, dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden, dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird, dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, u.a. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird. Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann [...].“ (§ 30 Abs. 1 WRG 1959).

#### **7.2.2 Raumordnungspläne und -programme**

##### **7.2.2.1 Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“**

Der am 2.4.2019 von der Tiroler Landesregierung beschlossene „LebensRaum Tirol – Agenda 2030“ ist ein Raumordnungsplan nach § 12 TROG 2016, der eine strategische, vorausschauende Entwicklung auf Landesebene mit einem Zeithorizont bis 2030 vorsieht. Ziel des Raumordnungsplans ist es, die räumlichen Strukturen nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu entwickeln. Bei allen raumordnerischen und planerischen Tätigkeiten soll daher auf eine Ausgewogenheit von ökonomischen, sozialen und ökologischen Aspekten sowie auf die Schonung der Ressourcen und der Umwelt geachtet werden. Als konkrete, den Umweltschutz betreffende Handlungsempfehlungen können angesehen werden:

- Verflechtung der Grün- und Freiraumnetze zwischen den Orten und dem freien Landschaftsraum
- Schutz prägender Talwälder
- Erkennen der vielfältigen Funktionen des Bodens und Berücksichtigung in der Planung
- Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen

### **7.2.2.2 Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“**

Der Raumordnungsplan „Raumverträgliche Tourismusentwicklung“ wurde 2010 von der Tiroler Landesregierung beschlossen und soll als Planungs- und Entscheidungshilfe im Spannungsfeld zwischen tourismuswirtschaftlichen Interessen einerseits und gesellschaftlicher Akzeptanz sowie Begrenztheit der räumlichen und natürlichen Grundlagen dienen. Der Raumordnungsplan setzt sich beispielsweise mit Fragen auseinander, welche naturnahe Gebiete zu bewahren bzw. zu schützen sind oder wie eine angemessene Inwertsetzung des Naturpotenzials aussehen kann.

### **7.2.2.3 Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005**

Dieses 2018 novellierte Raumordnungsprogramm legt fest, nach welchen Grundsätzen bis zum Jahr 2024 die Errichtung von Seilbahnen und Schipisten in Tirol erfolgen soll und welche Kriterien konkrete Projekte erfüllen müssen, damit sie genehmigt werden können. Das Programm setzt sich daher das anspruchsvolle Ziel, die verschiedenen und zum Teil gegensätzlichen Ansprüche an den alpinen Raum im Sinne einer nachhaltigen "alpinen Raumordnung" aufeinander abzustimmen.

### **7.2.2.4 Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen**

Für den Planungsverband oberes und oberstes Gericht und die Gemeinde Serfaus wurden am 9. Juli 2019 landwirtschaftliche Vorsorgeflächen verordnet. In diesem Regionalprogramm werden die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgewiesen, um eine dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgesituation der Landwirtschaft gewährleisten zu können. In den Vorrangflächen ist die Widmung von Bauland nicht zulässig.

Die entsprechenden Flächen sind im Verordnungsplan und im Bestandsaufnahmeplan „Wünsche und Anliegen“ kenntlichgemacht.

## **7.3 Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei Ausarbeitung des Planes**

Die vorangehend angeführten Umweltschutzziele wurden bei der Fortschreibung des ÖRK berücksichtigt, sofern es in dessen Aufgaben- und Einflussbereich steht. Dieser umfasst vor allem den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Ausweisung von Freihalteflächen für schützenswerte Lebensräume, für wertvolle Naturräume (inkl. Oberflächengewässer) sowie zur Sicherung landwirtschaftlich und forstlich produktiver Flächen.

## 8 Voraussichtliche Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung

Dieser Abschnitt stellt das Kernstück des Umweltberichts dar, in dem die Umweltauswirkungen der ÖRK-Fortschreibung geprüft werden, um auf erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen reagieren zu können. Im Folgenden werden demnach die Auswirkungen der geplanten Siedlungserweiterungsbereiche analysiert und bewertet. Dabei fließen auch die eingeholten Fachstellungnahmen ein. Zunächst wird auf die Vorgehensweise der vorgenommenen Beurteilung eingegangen.

### 8.1 Methodik

Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen stellt die Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme dar – meist kurz SUP<sup>1</sup>-Richtlinie genannt. In Anhang 1 f) der Richtlinie werden die zu berücksichtigenden Schutzgüter genannt. Unter Beachtung dieser Vorgaben soll mit der Matrix in Tabelle 2 eine übersichtliche und nachvollziehbare Bewertung der Umweltauswirkungen stattfinden. Die Beurteilung der Auswirkungen in den einzelnen Aspekten wird in nachstehenden Kategorien vorgenommen:

- + positive Umweltauswirkungen
- o keine/geringe Umweltauswirkungen
- mäßig negative Umweltauswirkungen
- erheblich negative Umweltauswirkungen

Generell ist darauf hinzuweisen, dass bei der Zuordnung zu den Kategorien auch die Sensibilität bzw. die Vorbelastung des Standorts miteinfließt.

Tabelle 2: Matrix zur Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Erweiterungsbereiche

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen	Begründung
Mensch	Bevölkerung		
	Gesundheit		
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft		
	Jagd- und Fischerei		
	Erholung		
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete		
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)		
Boden	Boden		
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser		
Luft und Klima	Luft und Klima		
Landschaft	Landschaftsbild		

<sup>1</sup> SUP steht für strategische Umweltprüfung

	Ortsbild		
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter		

Der Aspekt „Bevölkerung“ umfasst den Einfluss auf die Versorgungssituation und die Wohnqualität sowie auf das soziale Gefüge des Einwohnerbestands. Unter „Gesundheit“ wird einerseits berücksichtigt, ob durch die angestrebte Nutzung Lärm, Licht, Geruch oder Erschütterungen für die angrenzenden Siedlungsbereiche entstehen und andererseits inwieweit der Standort selbst von derartigen Belastungen zuzüglich Naturgefahren betroffen ist. Die weiteren zu betrachtenden Gesichtspunkte sollten selbsterklärend sein.

## 8.2 Beurteilung der Umweltauswirkungen

### 8.2.1 Erweiterungsbereich St. Zeno

Die Komperdell-Seilbahnen planen neben dem bestehenden Personalwohnhaus ein weiteres zu errichten. Dafür wird auf einer Fläche von 2.950 m<sup>2</sup> eine forstlichen Freihaltefläche zurückgenommen, um die Widmung einer entsprechenden Sonderfläche zu ermöglichen. Der Bereich befindet sich in steiler, dünn bewaldeter Hanglage unterhalb des Plateaus von St. Zeno gegenüber dem Hauptort.

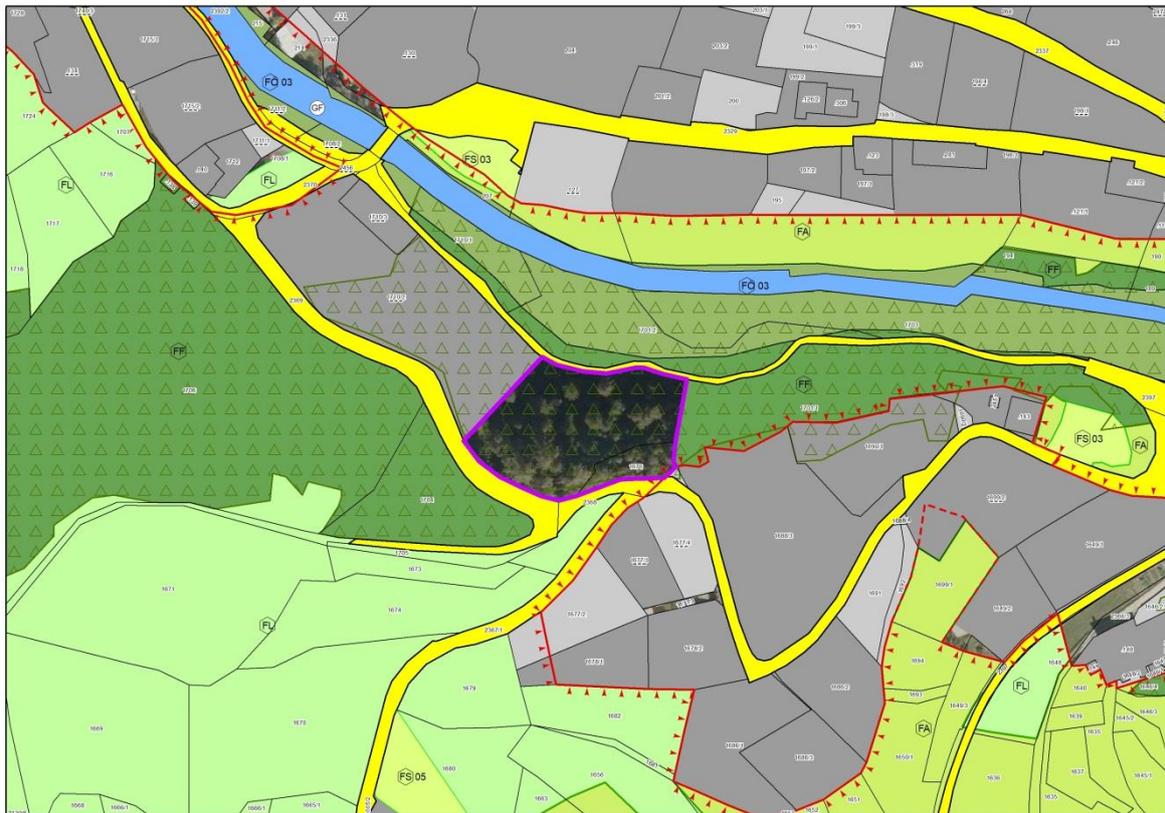


Abbildung 8: Erweiterungsbereich St. Zeno (in lila), Anliegen 28, Gp. 1701/1, 1676

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen	Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	o	

Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	-	Wald geht verloren
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	-	Wald mit strukturreicher Strauch- und Krautschicht betroffen
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	-	Verlust an Strukturelement/Sichtschutz
	Ortsbild	o	
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Insgesamt sind durch die Siedlungserweiterung vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 8.2.2 Erweiterungsbereich Angerweg

Im Bereich der Kreuzung Angerweg/Archleweg soll eine gut 1.000 m<sup>2</sup> große Fläche in die Siedlungsgrenzen aufgenommen werden. Bei der Fläche handelt es sich um eine mäßig nach Süden geneigte Wiesenfläche in Ortsrandlage.



Abbildung 9: Erweiterungsbereich Angerweg (in lila), Gp. 133

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	o	
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	o	
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächen- wasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	o	
	Ortsbild	o	
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Durch die Aufnahme des Grundstücks in die Siedlungsgrenzen ist nur mit geringen Umweltauswirkungen zu rechnen, da zudem fraglich ist, ob überhaupt eine bauliche Nutzung der Fläche erfolgen soll.

### 8.2.3 Erweiterungsbereich Strales

Ein weiteres Grundstück mit gut 1.100 m<sup>2</sup> im westlichen Teil der geplanten Baulandumlegung Strales soll in die Siedlungsgrenzen aufgenommen werden. Die Wiesenfläche ist mäßig steil nach Süden geneigt und befindet sich in Ortsrandlage.



Abbildung 10: Erweiterungsbereich Strales (in lila), Anliegen 30, Gp. 84

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	o	
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	-	Mähwiese geht verloren
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	-	einer von zahlreichen Trockenrasenstandorten, mäßige Wertigkeit
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächen- wasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	o	
	Ortsbild	o	
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Durch die Aufnahme der betreffenden Fläche in die Siedlungsgrenzen sind insgesamt vertretbare Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 8.2.4 Erweiterungsbereich Moos

Die knapp 3.300 m<sup>2</sup> große Fläche der geplanten Baulandumlegung Moos soll zusätzlich in die Siedlungsgrenzen aufgenommen werden. Die sanft nach Südosten geneigte Wiesenfläche befindet sich in Ortsrandlage und grenzt nach Süden und Osten an den gewidmeten Golfplatz an.

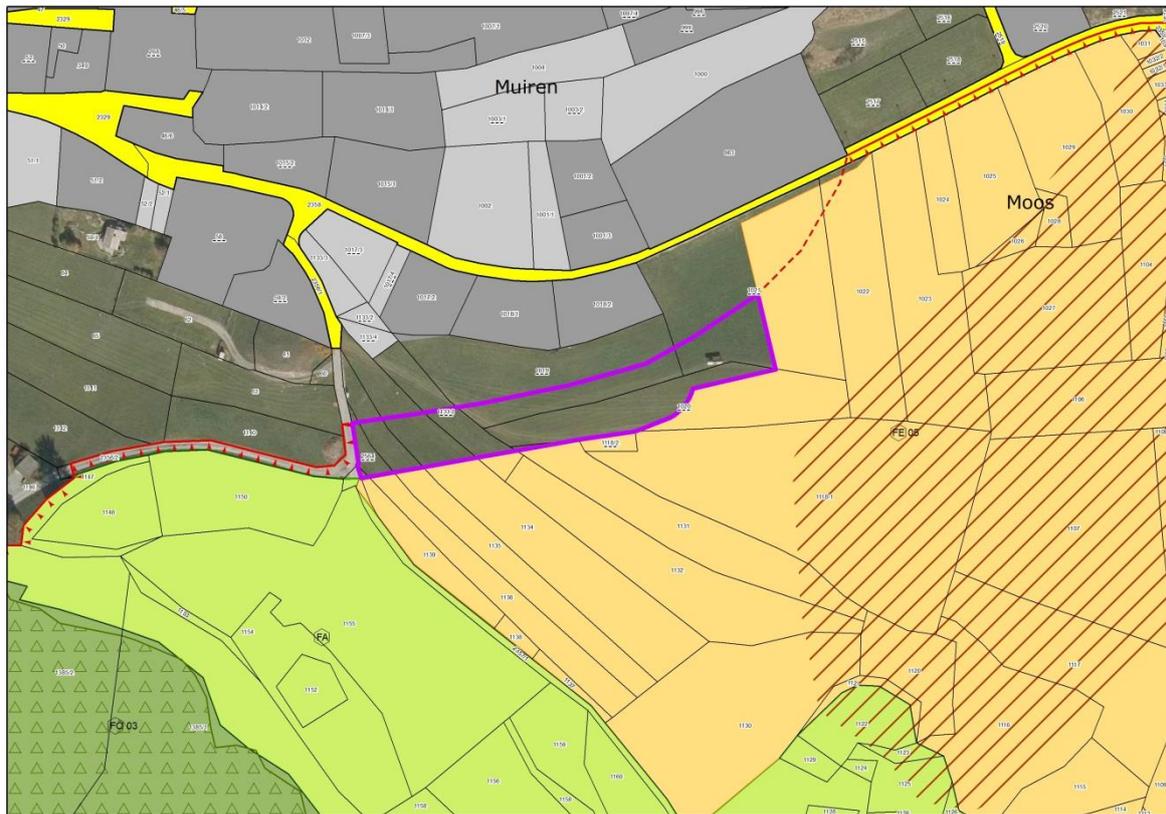


Abbildung 11: Erweiterungsbereich Moos (in lila), Gp. 1020 u.a.

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	o	
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	-	Mäh-/Weidewiese geht verloren
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	-	Trotz mäßiger Sensibilität aufgrund Größe der Fläche
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächen- wasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	-	Randlage zu hochsensiblen Wiesenflächen
	Ortsbild	o	

Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	
------------------	-----------------------	---	--

Insgesamt geht die betreffende Siedlungserweiterung mit vertretbaren Umweltauswirkungen einher.

### 8.2.5 Erweiterungsbereich Lourdes

Im Norden von Lourdes soll die Siedlungsgrenze um eine knapp 1.000 m<sup>2</sup> große Fläche für ein Personalwohnhaus erweitert werden, wozu die Rücknahme einer rechtskräftigen landwirtschaftlichen Freihaltefläche nötig ist. Die Wiesenfläche befindet sich in Ortsrandlage und ist kaum nach Süden geneigt. In Westen schließt eine Hofstelle, im Südwesten ein bereits bestehenden Personalhaus an. Aufgrund dessen, dass nördlich ein Gebiet anschließt, für das ein sehr gut geeigneter Lebensraum für Braunkehlchen modelliert wurde (siehe braune Schraffur in Abbildung 12), wird nur ein Teil des Grundstücks in die Siedlungsgrenzen aufgenommen.

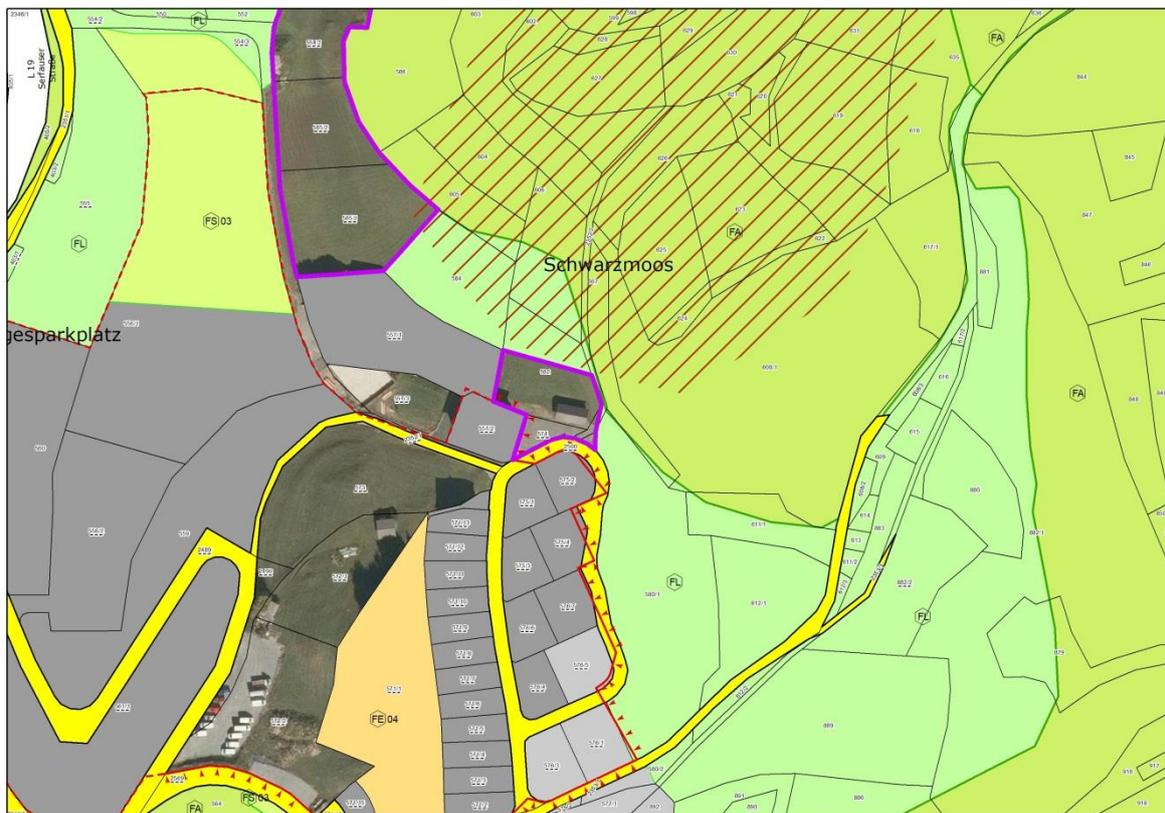


Abbildung 12: Erweiterungsbereich Lourdes (in lila), Anliegen 31, Gp. 582

Schutzgut		Bewertung Umweltauswirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	-	Geruchs- und Lärmbelastung durch nahegelegene Hofstelle
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	-	Mähwiese geht verloren
	Jagd- und Fischerei	o	

	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	o	
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	o	Arrondierung
	Ortsbild	o	
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Die Umweltauswirkungen und die Rücknahme der landwirtschaftlichen Freihaltefläche können in Summe als vertretbar angesehen werden.

### 8.2.6 Erweiterungsbereich Schwarzmoos

In diesem Bereich fand ein Flurbereinigungsverfahren statt, um die Aussiedlung von Hofstellen zu ermöglichen. Die sanft nach Westen geneigten Wiesenflächen umfassen ca. 4.500 m<sup>2</sup> und befinden sich in Ortsrandlage am Übergang zur landschaftsprägenden Hügellandschaft im Osten. Die Ausweisung eines Erweiterungsbereichs für Hofstellen macht die Rücknahme einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche nötig, im nordöstlichen Bereich der Gp. 554/1 auch einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche.

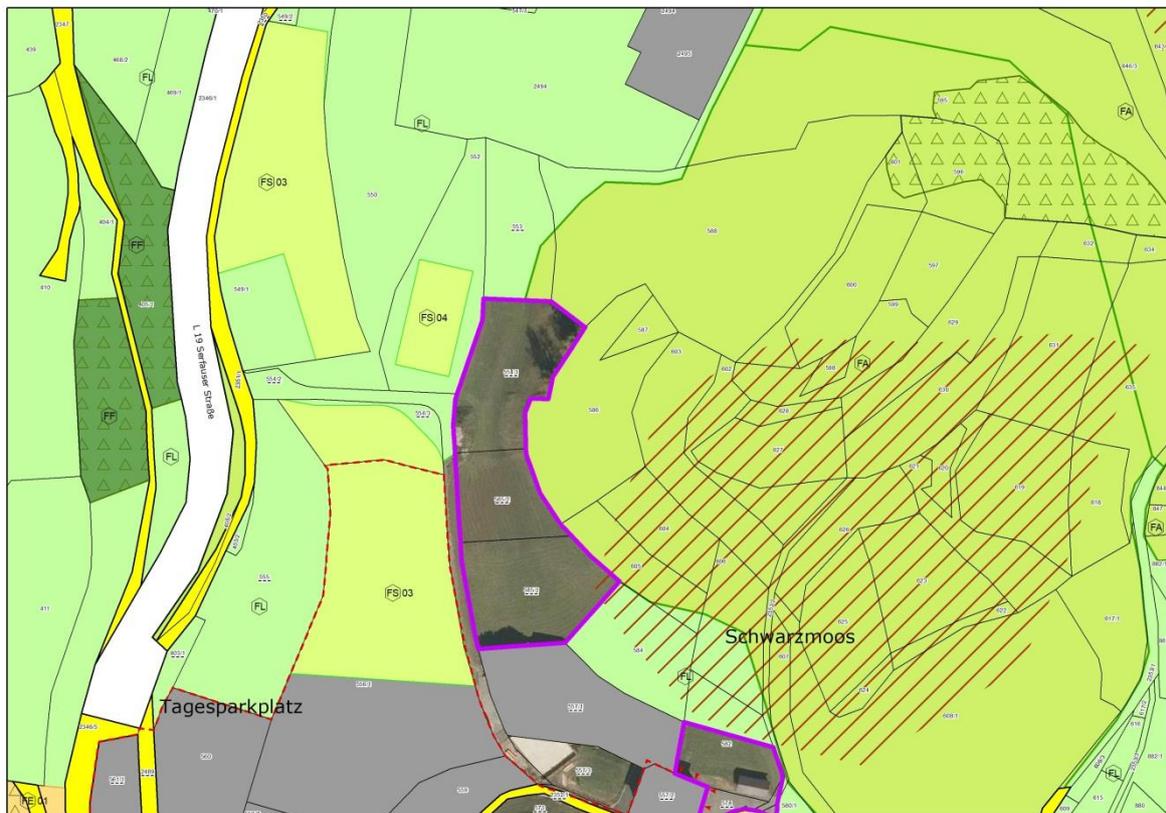


Abbildung 13: Erweiterungsbereich Schwarzmoos (in lila), Anliegen 5, Gp. 554/1, 585/1, 585/2

Schutzgut		Bewertung Umweltaus- wirkungen	Bemerkung/Begründung
Mensch	Bevölkerung	o	
	Gesundheit	-	Geruchs- und Lärmbelastung für Wohnbevölkerung
Nutzungen	Land- und Forstwirtschaft	-	Mäh-/Weidewiesen gehen verloren
	Jagd- und Fischerei	o	
	Erholung	o	
Naturraum/ Ökologie	Schutzgebiete	o	
	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora und deren Lebensräume)	--	Steiles Gelände, Feldgehölzreihe im Norden
Boden	Boden	-	(irreversible) Bodenversiegelung
Wasser	Grund- und Oberflächenwasser	-	Verlust an Versickerungsfläche
Luft und Klima	Luft und Klima	o	
Landschaft	Landschaftsbild	--	Angrenzend an landschaftsprägende Hügelkette, stark sichtexponiert
	Ortsbild	o	
Kulturelles Erbe	Sach- und Kulturgüter	o	

Die Umweltauswirkungen sind insbesondere hinsichtlich des Einflusses auf das Landschaftsbild und den Naturraum als erheblich einzustufen.

## 9 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen

Bei einem der sechs Erweiterungsbereiche liegen erhebliche Umweltauswirkungen vor. Dies gilt für den Erweiterungsbereich Schwarzmoos (siehe Kap. 8.2.6), der sowohl hinsichtlich des Naturraums und des Landschaftsbildes erhebliche Eingriffe mit sich bringt. Um die Auswirkungen auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren, empfiehlt das Umweltbüro Schutzmaßnahmen:

- Rücknahme der Siedlungsgrenzen auf der nördlichen Gp. 554/1, so dass die angrenzenden Feldgehölze und die Steilböschung erhalten bleiben
- Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf die westlichen, flacheren Teile der betroffenen Parzellen

Auch wenn bei den übrigen Erweiterungsbereichen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sollen an dieser Stelle die vom Umweltbüro Schutz vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung der verbleibenden Umweltauswirkungen angeführt werden:

Erweiterungsbereich St. Zeno:

- Erhaltung oder nachträgliche Bepflanzung eines bestockten, rd. 5-10 m breiten Gehölzstreifens entlang der südlich verlaufenden Straße

Erweiterungsbereich Angerweg

- Keine, da Auswirkungen des Eingriffs als gering eingestuft werden

Erweiterungsbereich Strales

- Keine

Erweiterungsbereich Moos

- Keine

Erweiterungsbereich Lourdes

- Keine, da Auswirkungen des Eingriffs als gering eingestuft werden

Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird im Hinblick auf den Erweiterungsbereich Lourdes ergänzt, dass bei der Bauausführung zudem durch eine angemessene Bauhöhe, Materialwahl und Fassadengestaltung die Einbettung in das Landschaftsbild begünstigt werden kann.

Generell ist auf eine bedarfsbezogene Inanspruchnahme der neuen Entwicklungsflächen zu achten.

## 10 Bemerkungen zur Alternativenprüfung

Siedlungsgrenzenenerweiterungen und Baulandwidmungen sind grundsätzlich an die damit verbundenen Grundeigentumsrechte gebunden. Der Antragsteller hat in der Regel keinen anderen aus raumplanungsfachlicher Sicht passenderen Grundbesitz zur Verfügung bzw. ist der Neukauf einer Parzelle angesichts der herrschenden Bodenpreise unzumutbar, selbst wenn Serfaus über beachtliche Flächenreserven verfügt (siehe Kap. 4). Auch die Mobilisierbarkeit fremder Flächenreserven stellt ein Problem dar. Daher stellt sich die Frage nach einer Prüfung von Alternativen in der Regel nicht. Bei den oben angeführten Änderungsbereichen standen im Wesentlichen keine raumplanungsfachlich vertretbaren Alternativflächen zur Verfügung.

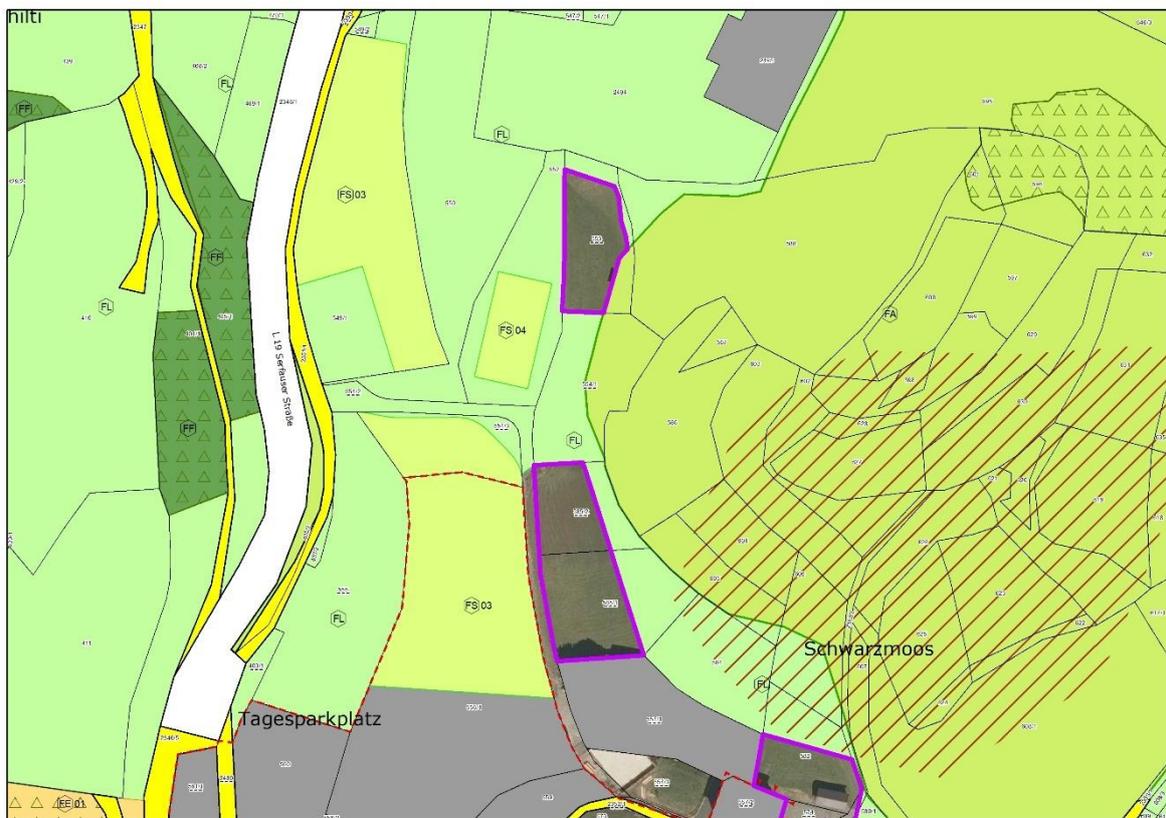


Abbildung 14: Neue Abgrenzung der Erweiterungsbereiches Schwarzmoos infolge der Alternativenprüfung

Im Fall des Erweiterungsbereiches Schwarzmoos zur Aussiedlung von Hofstellen wurde infolge der beschriebenen Empfehlungen zur Reduktion der erheblichen Umweltauswirkungen (siehe Kap. 9) nach alternativen Umsetzungsmöglichkeiten gesucht, insbesondere hinsichtlich der nördlichen Gp. 554/1 des Erweiterungsbereiches. Die neue Abgrenzung zeigt Abbildung 14. Dabei bleibt die sensible Gp. 554/1 unberührt. Stattdessen soll die nördlich gelegene Gp. 553 herangezogen werden, die sich außerhalb der vom Büro Schütz ausgewiesenen landschaftlichen wertvollen Freihaltefläche liegt, die beinahe unmittelbar an eine weitere Hofstelle im Norden angrenzt (nicht in Abbildung 14 zu sehen) und die sich im Besitz desselben Eigentümers befindet. In Kombination mit dem Freilassen der Hangbereiche auch auf den beiden südlichen Gpn. 585/1 und 585/2 reduziert sich die Gesamtfläche des Erweiterungsbereiches von ca. 4.500 m<sup>2</sup> auf 2.850 m<sup>2</sup>.

## 11 Überprüfung der Auswirkungen der ÖRK-Fortschreibung auf den Umweltzustand

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können. Im vorliegenden Fall wäre bei einem von sechs Erweiterungsbereichen nur bei einer Nicht-Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Umweltzustandes und der Schutzgüter zu erwarten. Eine Überwachung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen soll auf der Ebene der Flächenwidmungsplanung bzw. eventuell auch im Zuge der Bebauungsplanung erfolgen, in deren Rahmen ohnehin ein geplantes Bauvorhaben im Detail in Bezug auf ihre Auswirkungen nochmals zu prüfen ist und bei Bedarf ergänzende Stellungnahmen der betreffenden Fachstellen einzuholen sind. Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf Grundlage des § 31c TROG 2016 nach dem zehnjährigen Planungszeitraum fortzuschreiben, womit ebenso eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes gewährleistet ist.

## 12 Zusammenfassung

Gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben, durch das eine strategische Richtlinie für die gesamthafte räumliche Entwicklung einer Gemeinde festgelegt werden soll. Nach Tiroler Umweltprüfungsgesetz ist die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts einer Umweltprüfung zu unterziehen, deren Kernstück der vorliegende Umweltbericht darstellt. Dazu wurde der herrschende Umweltzustand auf Gemeindegebiet und relevante Umweltprobleme beschrieben, wobei Belastungen zum einen dem Verkehrslärm der Reschenstraße im Inntal und zum anderen allgemein einem intensiven (Winter-)Tourismus (inkl. erhöhtem Ressourcenverbrauch, verstärkten Eingriff in die Natur usw.) entspringen. Als problematisch können auch die enormen Flächenreserven gesehen werden, die den Bedarf einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung bei weitem übersteigen. Zudem wurden übergeordnete Umweltschutzziele, die auf lokaler Ebene zu berücksichtigen sind, zusammengetragen.

Hauptziel des Umweltberichts ist es aber, die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen bei Ausführung des Plans zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere gegenüber der Nullvariante, die einer Fortführung des rechtskräftigen ÖRK entspräche. Aus diesem Grund konzentriert sich die Betrachtung auf die sechs geplanten baulichen Entwicklungsbereiche, die zusammen eine Fläche von gut 1,4 ha umfassen, wobei ein Drittel auf den Erweiterungsbereich Schwarzmoos für eine mögliche Aussiedlung von Hofstellen entfällt. Aufgrund der hohen Sensibilität dieses Erweiterungsbereiches sowohl hinsichtlich des betroffenen Lebensraums als auch des Landschaftsbildes geht diese Siedlungsausdehnung voraussichtlich mit erheblich negativen Umweltauswirkungen einher. Entsprechend der dargelegten Empfehlungen durch das Umweltbüro Schütz fand eine Überarbeitung der Abgrenzung bzw. eine Verkleinerung des Erweiterungsbereiches statt, wodurch der Umwelteingriff deutlich verringert

sein dürfte. Die Anpassung ist im Kapitel zur Alternativenprüfung dokumentiert. Hinsichtlich der weiteren Erweiterungsbereiche liegen geringe bis vertretbare Umweltauswirkungen vor, die teils durch angeführte Maßnahmen noch weiter reduziert werden können.

Für die geprüften Änderungsbereiche standen jeweils keine raumplanungsfachlich vertretbaren Alternativflächen zur Verfügung.

Eine Überwachung der tatsächlichen Umweltauswirkungen soll auf Ebene der Flächenwidmungs- bzw. eventuell auch Bebauungsplanung sowie im Rahmen der Fortschreibung des ÖRK stattfinden, welche alle 10 Jahre zu erfolgen hat.